

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dr. Anke Frieling, Dennis Gladiator,
André Trepoll, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Erhaltung der Gesamtnote auf dem Zeugnis des Ersten Staatsexamens
Rechtswissenschaften**

Nach Berichten von „Legal Tribune Online“ (LTO) vom 22.02.2021 findet sich in einer aktuellen Stellungnahme des Bundesrates zu den Reformplänen des Jura-Studiums der Justizministerkonferenz wieder der Vorschlag, die Bildung einer Gesamtnote, berechnet aus dem universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, der sogenannte Schwerpunkt, und dem staatlichen Abschluss, zu streichen. Dieser Vorschlag war eigentlich nach der Anhörung zahlreicher Verbände, wie zum Beispiel dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, und massiver Kritik aus der Branche in den Reformplänen nicht mehr enthalten gewesen. Kritisiert wurde von den Verbänden zu Recht, dass die Streichung der Gesamtnote den Schwerpunkt massiv entwerten würde. Es sind sich zwar alle einig, dass das Jura-Studium reformiert werden muss. Der Schwerpunkt wurde aber 2003 eingeführt, um das Studium freier, interessanter und individueller für die Studierenden zu machen, indem sie sich einem Interessengebiet ihrer Wahl für ein Jahr widmen können, und sich darüber anschließend prüfen zu lassen, und um das Studium der Rechtswissenschaften somit insgesamt attraktiver zu machen, da die juristischen Berufe in Deutschland zunehmend über Mangel an Fachpersonal klagen und es gute Absolventen dringend braucht. Zudem kommt eine große Pensionierungswelle der Baby-Boomer-Generation auf die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden zu. Als Argument dafür wird vorgetragen, dass die Bildung einer Gesamtnote die Vergleichbarkeit der Abschlüsse beeinträchtigt. Dem ist entgegenzuhalten, dass auf dem Zeugnis des ersten juristischen Staatsexamens bereits jetzt nicht nur die Gesamtnote, sondern auch die jeweiligen Einzelnoten aus dem universitären Teil, als auch aus dem staatlichen Teil angegeben sind, sodass die Vergleichbarkeit durch die Streichung der Gesamtnote keinerlei Aufwertung erfahren würde – im Gegenteil: Wenn eine einheitliche Note auf dem Zeugnis fehlt, wird sich der Blick allein auf die staatliche Note richten, die Note des universitären Teils verkäme zu einem unwichtigen Anhängsel. Dies wird den Leistungen für den universitären Teil durch die Studierenden und auch dem Engagement des Lehrpersonals nicht gerecht und vermindert die Vergleichbarkeit, da diese Leistungen nicht mehr prominent auf dem Zeugnis Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf eine vielfältige, breit gebildete und individuelle Juristenschaft wäre es sehr schädlich, den universitären Teil des Abschlusses derart abzuwerten. Mittelfristig muss zudem die Sorge bestehen, dass der Schwerpunkt wieder abgeschafft werden wird und somit die Wissenschaftlichkeit im rechtswissenschaftlichen Studium noch weiter abnimmt. Dem muss entschlossen entgegengetreten werden. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es zudem, dass diese Änderung bereits ab 2022 zur Anwendung kommen soll. Dies würde bedeuten, dass diese Änderung Studierende betrifft, die bereits den universitären Abschluss erreicht haben, sich aber derzeit noch auf den staatlichen Abschluss vorbereiten. Hier wäre mindestens eine längere Übergangsregelung verfassungsrechtlich geboten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Gesamtnote auf dem Zeugnis des Ersten Staatsexamens, mit der der universitäre Abschluss (Schwerpunkt) und der staatliche Abschluss verrechnet werden, weiterhin bestehen bleibt;
2. der Bürgerschaft bis zum 31.08.2021 zu berichten.